Richtlinien der Stadt Eschborn zur Förderung von Kulturinstitutionen und -projekten in der Region FrankfurtRheinMain

1. Förderungsfähigkeit

Förderanträge stellen können:
Vereine, Institutionen und Projekte, die in der Region FrankfurtRheinMain ansässig sind und deren Wirkungsbereich sich im kulturpolitischen Kontext bewegt.

2. Voraussetzung für eine Förderung

Förderungen können nur gewährt werden, wenn die Zuwendungen ausschließlich projekt- und maßnahmenbezogen eingesetzt werden.

Es soll

a) ein deutlicher Bezug zur Stadt Eschborn und den Bürgerinnen und Bürgern bestehen.
b) ein Fokus vornehmlich auf der Bildung und Kompetenzförderung von Kindern und Jugendlichen liegen.
c) die Existenz der Institution ohne die Förderung der Stadt Eschborn nicht gefährdet sein.
d) ein Projekt im Regelfall mit maximal 150.000 Euro gefördert werden.

Förderanträge ab 25.000 Euro müssen spätestens zum 31. Mai eines Jahres für den Haushalt des darauffolgenden Jahres beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, eingereicht werden. Sie müssen ausführlich -unter Berücksichtigung der Punkte 2. a), b) und c)- begründet und der Einsatz der zu verwendenden Mittel durch einen Kosten- und Finanzierungsplan klar dargelegt werden.

Förderanträge bis 25.000 Euro für kleinere Projekte müssen ebenso ausführlich begründet werden, auch unter Berücksichtigung der Punkte 2. a), b) und c) sowie durch Vorlage eines Kosten und Finanzierungsplans. Diese Anträge müssen bis zum Jahresende für das darauffolgende Jahr eingereicht werden.

3. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Eschborn im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

5. Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, spätestens aber drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel müssen zurückerstattet werden.

6. Förderung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn trifft die Entscheidung über die Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses unter Kenntnisnahme der Beschlussempfehlung der Fachausschüsse. Nach dreimalig in Folge erfolgter Förderung der selben Institution, ist eine Evaluation des bisherigen Förderverhältnisses an die Beschlussempfehlung anzufügen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eschborn, den

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

Adnan Shaikh
Bürgermeister